

# Benützungs- und Gebührenverordnung für die Liegenschaften und Dienstleistungen (BGV)

## Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Benützungs- und Gebührenverordnung für die Liegenschaften und Dienstleistungen (nachstehend BGV genannt) wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## 1. Sinn und Zweck

- a) Die Liegenschaften der Kirchgemeinde Oberbipp sind Orte zur Pflege und Förderung des aktiven Lebens in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberbipp.
- b) Es sind Orte der Begegnung, wo sich Menschen mit Zeit- und Lebensfragen auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können.

## 2. Benutzer und Gebührenpflicht

- a) Die Benützung durch Dritte und die Gebührenpflicht sind im **Reglement für die Benützung der Liegenschaften und Dienstleistungen**, Art. 3 und 7, geregelt.
- b) Die Kirchen Oberbipp und Attiswil werden für Hochzeiten und Bestattungen zur Verfügung gestellt, die in christlicher Liturgie, geleitet durch einen Pfarrer der Landeskirchen, gestaltet werden. Bei Freikirchen und anderen Glaubensgemeinschaften entscheidet die zuständige Kommission.  
Ist der Gesuchsteller in der Kirchgemeinde Oberbipp konfirmiert worden oder war mindestens 10 Jahre hier wohnhaft, entfällt die Gebührenpflicht.
- c) Die Nachbarkirchengemeinden können sich die Kirchen gegenseitig zur Verfügung stellen. Die Details werden zwischen den Kirchgemeinden in einem separaten Abkommen geregelt.
- d) Der Kirchgemeinde Oberbipp dürfen keine Kosten für auswärtige Pfarrpersonen in Rechnung gestellt werden (ausgenommen vom Kirchgemeinderat genehmigte Stellvertretungen).

- e) Taufen sollten wenn möglich in der zuständigen Kirchgemeinde abgehalten werden (Kirchenordnung). Anfragen von Auswärtigen werden jedoch aus theologischen Gründen nicht abgelehnt und sind gebührenfrei.

### 3. Benutzungsmodalitäten / Schlüsselübergabe

- a) Vom Benutzer wird erwartet, dass er sich an die Anordnungen des Sigristen und an die Bestimmungen der vorliegenden BGV hält.
- b) Über die Benützung der Räume, Einrichtungen und die Benützungsgebühr entscheidet im Rahmen des **Reglements für die Benützung der Liegenschaften und Dienstleistungen und der BGV** das Sekretariat.
- c) Über Vereinbarungen für die regelmässige Benützung von Räumen wie auch die Abgabe eines Schlüssels entscheidet die Kommission Infrastruktur. Diese werden jährlich überprüft.
- d) Über die vorübergehende Abgabe eines Schlüssels entscheidet das Sekretariat oder die Kommission Infrastruktur.

### 4. Raumreservation/Rechnungsstellung

- a) Die zur Verfügung stehenden Räume sind im **Reglement für die Benützung der Liegenschaften und Dienstleistungen** (Art. 1) ersichtlich.
- b) Gesuche um Benützung, sind mit dem offiziellen Gesuch mind. 1 Monat im Voraus beim Kirchgemeindesekretariat einzureichen. Das Gesuch kann beim Sekretariat bezogen oder von der Homepage der Kirchgemeinde Oberbipp heruntergeladen werden.
- c) Die Benützungsgebühren sind innerhalb 30 Tage ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnung wird direkt nach der Buchung durch das Sekretariat ausgestellt.
- d) Führer des archäologischen Rundgangs stellen jährlich der Kirchgemeinde Oberbipp, z.hd. Sekretariat, Rechnung für ihre Dienstleistung. Sie haben pro Führung Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Personalreglement, Anhang II, Punkt 3.1 b.

### 5. Benutzungsmodalitäten/Nachtruhe

- a) Veranstaltungen (inkl. Reinigung) sind innerhalb folgender Zeiten anzusetzen:

Sonntag bis Donnerstag	08.00 bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag	08.00 bis 24.00 Uhr
- b) Andere Zeiten können nur von der Kommission Infrastruktur bewilligt werden.
- c) Für kirchliche Anlässe stellt der Sigrist oder der Benutzer in gegenseitiger Absprache den gebuchten Raum bereit.
- d) Bei allen übrigen Veranstaltungen besorgt der Benutzer nach Anweisungen des Sigristen das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars.
- e) Beim Verlassen der Räume ist besonders ab 22.00 Uhr auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

- f) Eine Führung durch den archäologischen Rundgang dauert 30 – 75 Minuten.

## 6. Haftung und Sorgfaltspflicht

- a) Die Benützung der Einrichtungen und Apparate wie auch der Küche muss im Voraus beim Sigrist gemeldet werden. Der Benutzer ist für die sachgerechte Bedienung der Geräte verantwortlich.
- b) Dekorationen, Plakate und Bilder dürfen nur mit Bewilligung und nach Absprache mit dem Sigrist angebracht resp. entfernt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, zu den Einrichtungen Sorge zu tragen.
- c) Kerzen und Rechaudkerzen dürfen nicht ohne geeignete Unterlagen aufgestellt werden.
- d) Der Benutzer haftet für jeden Schaden und deren Folgen, welche aus der Nichtbeachtung der BGV entstehen.
- e) Die Kirchgemeinde Oberbipp haftet auf ihrem Areal nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen.

## 7. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten

- a) Die Rückgabe der Räume und der Schlüssel erfolgt in gegenseitiger Absprache mit dem Sigrist.
- b) Schäden sind dem Sigrist unverzüglich zu melden.
- c) Der Benutzer sorgt dafür, dass die Räume so verlassen werden, wie sie angetreten worden sind (gelüftet und besenrein). Die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind in innerhalb der reservierten Zeit zu erledigen. Das Reinigungsmaterial steht zur Verfügung. Allfällig notwendige Nachreinigungen wie auch festgestellte Schäden werden dem Benutzer verrechnet.
- d) Der Benutzer kontrolliert vor dem Weggehen, ob die Lichter und allfällige Kerzen gelöscht, alle Apparate ausgeschaltet sowie Fenster und Türen geschlossen sind. Die Heizung ist zurückzustellen.

## 8. Zutritt

Den Organen der Kirchgemeinde ist zu Kontrollzwecken freier Zugang zu gewähren.

## 9. Besondere Bestimmungen

- a) Auf Anfrage können für Apéros bei der Kirche Tische zur Verfügung gestellt werden. Das Aufstellen und Wegräumen ist Sache des Benutzers. Die Mithilfe des Sigristes ist kostenpflichtig.
- b) Der Kirchgemeinderat behält sich vor, für bestimmte Benutzer oder Räume ergänzende Vorschriften zu erlassen.

## 10. Tarife

- a) Der Kirchgemeinderat regelt die Tarife.
- b) Die Tarife für die Benützung der Liegenschaften und Dienstleistungen sind im Anhang I der BGV geregelt.

## 11. Schlussbestimmungen

Diese BGV ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

## 12. Inkraftsetzung

Diese BGV tritt durch den Beschluss des Kirchgemeinderates vom 07.12.2015 am 01.01.2016 in Kraft.

Der Präsident



Christian Gygax

Die Sekretärin



Linda Mudoni

## Inkrafttreten

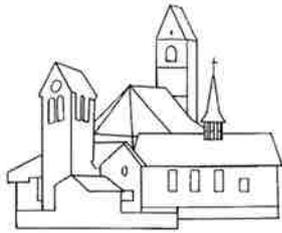
Das Inkrafttreten dieses Reglements wurde am 14. Januar 2016 im amtlichen Anzeiger Nr. 02 bekannt gegeben.

Wiedlisbach, 16.02.2016

Die Sekretärin



Linda Mudoni



## Anhang I, Tarife

<b>Liegenschaften</b>	<b>Pauschalgebühren Betrag in CHF</b>
Kirchen Attiswil und Oberbipp, Benützungsdauer max. 3 Stunden	300.00
Pfarrscheune Oberbipp Kirchenstube Attiswil	80.00
Jahrespauschale für Mehrfachbenutzung Pfarrscheune/Kirchenstube	Entscheid Komm. Infrastruktur (Abstufung nach Häufigkeit)
Private Benutzung durch Kirchgemeinderats- und Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeitende	kostenlos

<b>Dienstleistungen</b>	
Pro kirchliche Trauung oder Bestattung von Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören/nicht angehört haben oder nicht in der Kirchgemeinde Oberbipp wohnhaft sind, beträgt die Gebühr max. CHF 1'220.00, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:	
a) Pfarrer	460.00
b) Orgeldienst	200.00
c) Sigrist im Umfang von 3 Stunden	160.00
d) Benutzung der Kirche	300.00
e) Sekretariat	100.00

<b>Führung archäologischer Rundgang</b>	
Einzelpersonen und Gruppen bis max. 12 Personen	50.00
Ab 13 – 24 Personen (2 Führungen)	80.00
Ab 25 – 36 Personen (3 Führungen)	100.00
Jede weitere Gruppe	+ 20.00

<b>Kirchliche Unterweisung</b>	
Jährlicher Unkostenbeitrag für Kinder, deren Eltern konfessionslos sind (fakultativ).	250.00/pro Kind

